

Merkblatt zur Kennzeichnung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen in der Initiative Tierwohl

Dieses Merkblatt gilt für die Verwendung der ITW-Siegel auf Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit einem Fleisch-/Fleischerzeugnisanteil von mind. 50 % im Gesamtprodukt. Der Fleisch-/Fleischerzeugnisanteil muss zu min. 51 % ITW-Ware des ausgelobten oder eines höheren ITW-Programms entsprechen.

ITW-Tierwohlprogramm	Produkt enthält ausschließlich ITW Tierarten der jeweiligen Haltungsfarm	Produkt enthält ausschließlich ITW Tierarten der jeweiligen Haltungsfarm (z.B. Milch, Eier)	Max. 15 %* Rind-/Kalb-/Sauenfleisch aus niedrigeren Haltungsfarmprogrammen (min. QS)	Max. 15 % Fleisch von ITW-Tierarten aus Bio-Programmen (private Bio-Verbände) der Haltungsfarmstufe 5* (Downgrading)
	Zusatzangaben Siegel: Stall + Platz (freiwillig)	Zusatzangaben Siegel: Stall + Platz Tierart (freiwillig)	Zusatzangaben Siegel: Stall + Platz Tierart/% Anteile (freiwillig)	Mengenzuordnung des Bio-Anteils zur jeweiligen Tierart der Haltungsfarm
	Zutatenkennzeichnung: *ITW-Tierart(en) (freiwillig)	Zutatenkennzeichnung: *ITW-Tierart(en) (freiwillig)	Zutatenkennzeichnung: *ITW-Tierart(en) (freiwillig) (mit % Anteilen verpflichtend wenn Verweis im Siegel)	keine Kennzeichnung von Bio-Zutaten zulässig!
				
Freiwillige Zusatzangaben				

* Dementsprechende Fleischrohstoffe müssen von Tieren stammen, die in QS-lieferberechtigten Betrieben geschlachtet und zerlegt wurden.

Sofern der Fleisch-/Fleischerzeugnisanteil zu min. 51 % aus ITW-Rohstoffen besteht, dürfen in allen ITW-Fleischzubereitungen/-erzeugnissen unbegrenzt Fleisch von Gänsen oder Lämmern eingesetzt werden. Die Kennzeichnung der ITW-Ware (Tierart und Programm) im Siegel und im Zutatenverzeichnis ist dann verpflichtend. Sollte Fleisch von nicht ITW-Tierarten eingesetzt werden, so bedarf dies der Freigabe durch die ITW-Geschäftsstelle.

Fleisch im Sinne dieses Merkblatts bezeichnet Skelettmuskulatur von Säugetieren und Vögeln inkl. natürlich enthaltenem Fett und Bindegewebe, sofern festgelegte Höchstwerte (gemäß LMIV, Anhang VII, Teil B) eingehalten werden. Weiterhin werden Innereien (u.a. Leber, Zunge) als Fleisch betrachtet sowie Kopffleisch (Schwein).
Nicht als Fleisch gelten die Muskeln des Karpal- und Tarsalgelenks und des Schwanzes sowie Separatorenfleisch.
Gelatine, Därme und Blut müssen nicht von ITW-Tieren stammen (ohne zeitliche Befristung).
 Enthaltene Blut muss 100 % QS-Ware sein.